

BV Glas-Stellungnahme zum Entwurf für ein Verpackungsgesetz (VerpackG) (Stand: 05.09.2016)

Der Bundesverband Glasindustrie e.V. (BV Glas) ist die Spitzenorganisation der deutschen Glasindustrie. Er vertritt die wirtschafts-, umwelt- und energiepolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik, der Öffentlichkeit und den Medien. In ihm sind vier Fachgruppen (Behälterglas, Flachglas, Spezialglas sowie Glasbearbeitung und -veredelung) mit über 50 Mitgliedsunternehmen organisiert, die ca. 80 Prozent der Glasproduktion in Deutschland stellen.

Insbesondere sind im BV Glas alle Behälterglas produzierenden Unternehmen in Deutschland vertreten (12 Unternehmen mit 34 Standorten und rund 9.000 Beschäftigten). Jeder Arbeitsplatz in der Behälterglasindustrie schafft einen weiteren Arbeitsplatz entlang der Wertschöpfungskette.

Das Bundesumweltministerium hat am 10.08.2016 den Entwurf des Verpackungsgesetzes (VerpackG) nebst der Begründung veröffentlicht. Dazu nimmt der BV Glas wie folgt Stellung:

Abfallwirtschaftliche Ziele (§1 Absatz 3 VerpackG)

Der Anteil der in Mehrwegverpackungen abgefüllten Getränke soll mit dem Verpackungsgesetz weiterhin gestärkt werden, da diese als ökologisch vorteilhaft eingestuft wurden. Um die Entwicklung der bestehenden Mehrwegsyste me zu verfolgen, sollte die Erhebung über die Verpackungsanteile pfandpflichtiger Getränke weitergeführt werden. Die Weiterführung der Erhebung unterstützt damit auch die neu eingeführte Hinweispflicht unter § 32 VerpackG.

Neue Definition des Herstellerbegriffs (§ 3 Absatz 15 VerpackG)

Im Vergleich zur Verpackungsverordnung (VerpackV) wird der Begriff ‚Hersteller‘ neu definiert. So heißt es in § 3 Abs. 15 VerpackG, dass Hersteller jeder ist, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Unter Verkaufsverpackungen zu denen Glasverpackungen zählen, versteht man eine Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung. Daraus folgt, dass Hersteller von Verpackungen nicht mehr Teil der Definition sind, sondern nur die Hersteller des verpackten Produkts hierunter fallen.

Die Umstellung des Herstellerbegriffs sollte ebenfalls unter Anlage 4 Nummer 3 VerpackG berücksichtigt werden, so dass der Begriff „Hersteller“ zum Beispiel durch „Verpackungshersteller“ oder „Verpackungsproduzent“ oder „Verpackungsfertiger“ ersetzt wird, um inhaltlich die Systematik der Verpackungsverordnung beizubehalten.

Allgemeine Anforderungen an Verpackungen sowie Anforderungen an die Verwertung (§ 16 Absatz 2 und § 22 Absatz 9 VerpackG)

In § 16 Abs. 2 VerpackG werden neue, ambitionierte Recyclingquoten vorgeschlagen. Danach werden die Systeme verpflichtet bei Glas im Jahresmittel mindestens 90 Masseprozent der bei ihnen beteiligten Verpackungen der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Bisher lag die Verwertungsquote bei 75 Masseprozent. Somit liegt eine starke Steigerung vor, die durch entsprechend starke Maßnahmen unterstützt werden muss.

Der BV Glas begrüßt ambitionierte Verwertungsquoten, denn Glas lässt sich zu 100 Prozent in einem geschlossenen Kreislauf recyceln und qualitativ hochwertige Glasscherben stellen den wichtigsten Rohstoff für die Behälterglasindustrie dar. Für Glasverpackungen hat sich bereits früh ein Recyclingsystem etabliert, mit dem bereits heute hohe Recyclingquoten erreicht werden, das bei den Verbrauchern eine hohe Akzeptanz erfährt und mit dem die Behälterglasindustrie hohe Scherbeneinsatzquoten erreicht.

Um die Recyclingquote weiter zu steigern, muss noch fehlendes Altglas ebenfalls vom Verbraucher über die Glascontainer gesammelt werden, um dem Recycling zur Verfügung zu stehen. Das deutschlandweite Trennen von Glasverpackungen nach Farben muss für den Verbraucher daher weiterhin attraktiv gehalten werden, indem er über die Vorteile des Glasrecyclings informiert wird und die Sammelplätze gepflegt als auch an geeigneten Stellen vorgehalten werden.

Das Aktionsforum Glasverpackung hat mit dem Ziel der Verbraucheraufklärung die Initiative ‚Nicht alles passt ins Altglas‘ gegründet (www.was-passt-ins-altglas.de), bei der Verbraucher konkrete Tipps zum richtigen Sammelverhalten erhalten.

Um den Verbraucher über die Vorteile des Glasrecyclings zu informieren und die Recyclingquote zu steigern, muss die Verbraucherinformation weiter gestärkt und die Pflege der Sammelplätze verbessert und attraktiver gemacht werden. Der BV Glas fordert daher wie in § 22 Absatz 9 VerpackG festgelegt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die für die Abfallberatung und die Pflege der Flächen für Sammelgroßbehältnisse zuständig sind, die bereitgestellten Finanzmittel geeignet nutzen, um das korrekte Sammelverhalten der Endverbraucher stärker zu unterstützen und die Sammelmenge zu erhöhen. Ein weiterer Beitrag dazu bestünde z.B. in der Platzierung von Sammelbehältern in direkter Nähe der Letztverreiber.

Weiterhin muss ein einheitliches methodisches Vorgehen bei der Ermittlung der Recyclingquoten gewährleistet, dass innerhalb der verschiedenen Materialfraktionen ein fairer und eindeutiger Vergleich der Quoten stattfindet.